



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Bußgeldkatalog zur SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständige Behörde bei Ordnungswidrigkeiten im Anwendungsbereich der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) anzuwenden.

Soweit Zuwiderhandlungen nicht vom Bußgeldkatalog erfasst werden, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Bußgeldkatalogs ausgegangen werden. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen, soweit nichts anderes vermerkt ist, von gewöhnlichen Tatumständen (fahrlässiger Erstverstoß) aus. Erfolgt die Begehung der Ordnungswidrigkeit unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises i.S. §§ 2 Abs. 5 und 6, 10h, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender das Doppelte des Regelsatzes für fahrlässige Erstverstöße. Von den hier genannten Regelsätzen kann im Rahmen des durch § 17 OWiG i.V.m. §§ 32, 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 IfSG eingeräumten Ermessens nach oben oder nach unten abgewichen werden.

§ 39 Abs. 1 Nr.	Bezug	Inhalt des Gebots oder Verbots	Adressat	Regelsatz in Euro
1	§ 3 Absatz 2	Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot).	Jede oder jeder Beteiligte	150
2	§ 4	Personen, die weder geimpfte Personen nach § 2 Absatz 9 noch genesene Personen nach § 2 Absatz 10 sind, sind private Zusammenkünfte und Feierlichkeiten im öffentlichen oder privaten Raum nur	Jede oder jeder Beteiligte	150

		1. mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und 2. höchstens zwei weiteren Personen eines weiteren Haushalts gestattet.		
3	§ 4a Absatz 1	Teilnahme von geimpften oder genesenen Personen oder Personen, die sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können und über ein ärztlichen Zeugnis hierüber nach § 10j Absatz 2 verfügen sowie Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an einer privaten Zusammenkunft oder Feierlichkeit mit über zehn Personen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden. Dies gilt nicht für private Zusammenkünfte, die ausschließlich mit den Angehörigen desselben Haushalts oder in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden.	Jede oder jeder Beteiligte	150
4	§ 4b Absatz 1	Personen, die sich in der Zeit vom 31. Dezember 2021, 19 Uhr, bis zum 1. Januar 2022, 7 Uhr auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in einer Ansammlung mit mehr als zehn Personen befinden, wobei Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden.	Jede oder jeder Beteiligte	150
5	§ 4b Absatz 2 Satz 1	Personen, die außerhalb des privaten befriedeten Besitztums Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Gegenstände abbrennen oder auf sonstige Weise verwenden, ohne dass dies nach § 4b Absatz 2 Satz 1 erlaubt ist.	Jede oder jeder Beteiligte	150
6	§ 4b Absatz 2 Satz 2	Personen, die ein Feuerwerk für die Öffentlichkeit veranstalten.	Jede oder jeder Beteiligte	150

7	§ 4d Absatz 1 Nr. 1 - 32	Auf den in § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 32 genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder in den Grün- und Erholungsanlagen ist in dem jeweils maßgeblichen Zeitraum der Verzehr alkoholischer Getränke untersagt.	Jede oder jeder Beteiligte	150
8	§ 4d Absatz 1a Nummer 1	In den räumlichen Bereichen nach § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 18 und 29 bis 32 ist freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag der Verkauf und die Abgabe in Verkaufsstellen des Einzelhandels untersagt.	Person, die alkoholische Getränke verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
9	§ 4d Absatz 1a Nummer 2	In den räumlichen Bereichen nach § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 18 und 29 bis 32 ist freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen in Gaststätten und vergleichbaren Einrichtungen untersagt.	Person, die alkoholische Getränke auschenkt, verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
10	§ 4d Absatz 1a Nummer 3 erster	In den räumlichen Bereichen nach § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 18 und 29 bis 32 ist freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in	Jede oder jeder Beteiligte	150

	Halbsatz	der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag das Mitführen alkoholischer Getränke, ohne hierzu nach § 4d Absatz 1a Nummer 3 zweiter Halbsatz als Anwohnerin oder Anwohner der räumlichen Bereiche nach Absatz 1 Nummern 1 bis 18 und 29 bis 32 berechtigt zu sein, untersagt.		
11	§ 4d Absatz 1b	In den in § 4d Absatz 1b Nummern 1 und 2 genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist in dem jeweils maßgeblichen Zeitraum der Verzehr alkoholischer Getränke untersagt.	Jede oder jeder Beteiligte	150
12	§ 4d Absatz 1c in Verbindung mit § 4d Absatz 1 erster Halbsatz	In der öffentlichen Grünanlage Stadtpark Hamburg finden Absatz 1 erster Halbsatz und Absatz 1a Nummer 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Ge- und Verbote freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag gelten.	Jede oder jeder Beteiligte	150
13	§ 4d Absatz 1c in Verbindung mit § 4d Absatz 1a Nummer 3	In der öffentlichen Grünanlage Stadtpark Hamburg finden Absatz 1 erster Halbsatz und Absatz 1a Nummer 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Ge- und Verbote freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag gelten.	Jede oder jeder Beteiligte	150
14	§ 8 Absatz 2	Verletzung der Pflicht, Personen, die der sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinische Maske nicht nachkommen, den Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr zu verweigern.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000

15	§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 16. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
16	§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Als Veranstalterin oder Veranstalter einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherzustellen, dass an der Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
16a	§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5	Für sämtliche anwesende Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen; die Vorgabe nach dem ersten Halbsatz entfällt, wenn bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150

16b	§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6	Es sind höchstens 2500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zuzüglich der Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, die auf 30 vom Hundert der weiteren am Veranstaltungsort verfügbaren Sitz- oder Stehplatzkapazität platziert werden können, insgesamt jedoch nicht mehr als 5000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
17	§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1	Teilnahme oder Veranstaltung einer Veranstaltung im Freien mit festen Sitzplätzen mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.	Teilnehmerin, Teilnehmer Veranstalterin, Veranstalter	150 Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
18	§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1	Teilnahme oder Veranstaltung einer Veranstaltung im Freien ohne feste Sitzplätze mit mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.	Teilnehmerin, Teilnehmer Veranstalterin, Veranstalter	150 Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
19	§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5	Zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten.	Veranstalterin, Veranstalter	150 bis 1000
20	Aufgehoben			

21	§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6	Das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt;	Teilnehmerin, Teilnehmer	150
22	§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7	Unterlassen, die Sitzplätze so anzuordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten können.	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
23	Aufgehoben			
24	§ 9 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einer Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn das 16. Lebensjahr vollendet wurde und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
25	§ 9 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Sicherstellung als Veranstalterin oder Veranstalter einer Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, dass bei dieser Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 2500 bis 20000, je nach Betriebsgröße
25a	§ 9 Absatz 2 Satz 3	Soweit eine Veranstaltung im Freien nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-	Veranstalter	Regelsatz 5000,

		Zugangsmodells nach § 10j durchgeführt wird, gelten anstelle der Vorgaben nach Satz 1 die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5; es sind höchstens 5000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zuzüglich der Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, die auf 30 vom Hundert der weiteren am Veranstaltungsort verfügbaren Sitz- oder Stehplatzkapazität platziert werden können, insgesamt jedoch nicht mehr als 15000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.	rin, Veranstalter	Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
26	§ 10 Absatz 2 Nummer 1	Die Versammlung ist der zuständigen Behörde 48 Stunden vor der Bekanntgabe anzuzeigen; für Eilversammlungen unter freiem Himmel beträgt die Anzeigefrist 24 Stunden vor der Durchführung.	Veranstalterin, Veranstalter	1000
26a	§ 10 Absatz 2 Nummer 4	Bei Versammlungen unter freiem Himmel besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150
27	§ 10 Absatz 3 Nummer 1	Versammlungen mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind grundsätzlich untersagt; sie werden im Ausnahmefall von der zuständigen Behörde auf Antrag und unter Beachtung des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots genehmigt, wenn die Versammlungsleitung ein Schutzkonzept nach § 6 vorgelegt hat und die Durchführung der Versammlung aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist; die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere zur Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie zu Ort, Dauer und Art der Durchführung der Versammlung.	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	1000 150
28	§ 10 Absatz 3 Nummer 1	Nichteinhaltung der von der zuständigen Behörde oder der Polizei für die	Veranstalter	1000

	dritter Halbsatz oder Absatz 4 Satz 1	Durchführung der Versammlung erteilten Auflagen.	rin, Veranstalter	
29	§ 10 Absatz 3 Nummer 4 iVm § 8 Absätze 1, 1a	Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.	Jede oder jeder Beteiligte	150
30	§ 10 Absatz 4 Satz 1	Veranstaltung oder Teilnahme an einer von der zuständigen Behörde oder der vor Ort tätigen Polizei untersagten Versammlung.	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	1000 150
31	§ 10 Absatz 4 Satz 4	Sobald eine Versammlung nach Satz 3 für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich unverzüglich zu entfernen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150
32	§ 10 Absatz 7 Satz 4 iVm § 8 Absätze 1, 1a	Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.	Jede oder jeder Beteiligte	150
33	§ 10 Absatz 7 Satz 6 iVm §10j Absatz 1 Satz 1 Nummern	Teilnahme an einer Versammlung oder Zusammenkunft nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 16. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz	Jede oder jeder Beteiligte	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen

	1 und 2	6 zu verfügen.		Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
34	§ 10 Absatz 7 Satz 6 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Versammlung oder Zusammenkunft nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherzustellen, dass bei dieser Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Verantwortliche oder Verantwortlicher	2000
34a	§ 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 4	In geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 5 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen; die Vorgabe nach dem ersten Halbsatz entfällt, wenn bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden;	Jede oder jeder Beteiligte	150
35	§ 10a Absatz 1 Satz 1 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8, soweit	Jede oder jeder Beteiligte	150

		nicht in dieser Verordnung etwas anders bestimmt ist.		
36	§ 10a Absatz 2 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	In den Gebäuden, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg oder den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden, gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken auch abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist.	Jede oder jeder Beteiligte	150
36a	§ 10a Absatz 3 Satz 1	Für die Gebäude der Gerichte kann die jeweils zuständige Präsidentin oder Direktorin bzw. der jeweils zuständige Präsident oder Direktor anordnen, dass der Zugang anderen Personen als Verfahrensbeteiligten, ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern, Bevollmächtigten und Beiständen, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen sowie Personen, die das Angebot eines gerichtlichen Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen möchten, nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet ist; die Anordnung kann sich auch auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter erstrecken.	Jede oder jeder Beteiligte	150
37	§ 10c Absatz 1 Satz 1 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Während Gesundheitsbehandlungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird, gilt für Personen, die akademische Gesundheitsberufe oder Fachberufe des Gesundheitswesens ausüben, sowie Patientinnen und Patienten, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach §	Jede oder jeder Beteiligte	150

		8. Die Maske darf vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Durchführung der Behandlung oder einer sonstigen Dienstleistung zwingend erforderlich ist.		
38	aufgehoben			
39	aufgehoben			
40	aufgehoben			
41	aufgehoben			
42	aufgehoben			
43	§ 10i Absatz 1	Das Ausstellen einer unrichtigen betrieblichen Testbescheinigung ist verboten.	Betriebliche Testbeauftragte oder betrieblicher Testbeauftragter oder Person die eine solche Funktion vorgibt	500 bis 2000
44	§ 10i Absatz 1	Die nicht oder nicht ordnungsgemäße Führung eines Testlogbuchs oder Nichtherausgabe des Testlogbuchs auf	Betriebsinhaberin,	500 bis 5000

	Nummer 3	Verlangen an die zuständige Behörde ist verboten.	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	je nach Betriebsgröße
45	§ 10i Absatz 1 Nummer 5	Das Unterlassen, eine Abschrift oder einen elektronischen Datensatz der betrieblichen Testbescheinigungen aufzubewahren oder zu speichern oder es zu unterlassen, auf Verlangen diese an die zuständige Behörde herauszugeben, ist verboten.	Testbeauftragte oder Testbeauftragter	500 bis 2000
46	§ 10i Absatz 2 Satz 1	Die Verwendung der Aufzeichnungen im Testlogbuch nach Absatz 1 Nummer 3 sowie der Abschriften oder der elektronischen Datensätze nach Absatz 1 Nummer 5 zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.	Jede oder jeder Beteiligte	500 bis 5000
47	§ 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 oder 2	Der Gebrauch eines unechten, eines verfälschten oder eines fremden Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines unechten, eines verfälschten oder eines fremden Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6, um sich Zutritt zu einer für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtung, einem Gewerbebetrieb, einem Geschäftsraum, einer Gaststätte, einem Beherbergungsbetrieb oder einem Ladenlokal oder einem sonstigen Angebot mit Publikumsverkehr im Zwei-G-Zugangsmodell zu verschaffen, ist verboten.	Nutzerin, Nutzer	300
47a	§ 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 3	Sämtliche in dem Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung beschäftigten oder sonst beruflich tätigen Personen, einschließlich der Personen nach Nummer 4, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2	Beschäftigte, Beschäftigter	150

		Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, müssen über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen; für diese Personen gilt stets die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Berufsausübung zwingend erforderlich ist,		
47b	§ 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a	Nichtbefolgung der Pflicht im Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung eine medizinische Maske zu tragen.	Beschäftigte, Beschäftigter	150
48	§ 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter oder Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer durch eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten, dass die Vorgaben nach § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 eingehalten werden.	Betreiberin oder der Betreiber, Veranstalterin oder der Veranstalter, Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer	Regelsatz 5000, Rahmen 2500 bis 20000, je nach Betriebsgröße
49	§ 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 5	Unterlassen als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter oder Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen nach § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 richtet.	Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter	1000

			oder Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer	
50	§ 10j Absatz 3 Satz 1	Unterlassen als Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter, Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer der zuständigen Behörde vorab anzuzeigen, dass sich das jeweilige Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet, und das Angebot in dieser Form betreibt.	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter, Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer	1000
51	§ 11 Absatz 1 Satz 4 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	In geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Vornahme liturgischer oder vergleichbarer Handlungen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen.	Jede oder jeder Beteiligte	150
52	§ 11 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einer religiösen Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell wenn das 16. Lebensjahr vollendet wurde und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150
53	§ 11 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit	Unterlassen, es als Veranstalterin oder Veranstalter einer religiösen Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, sicherzustellen, dass bei dieser Veranstaltung ausschließlich Personen	Veranstalterin, Veranstalter	500 bis 1000 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines

	§ 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.		fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
53a	§ 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4	In geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Vornahme liturgischer oder vergleichbarer Handlungen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen; die Vorgabe nach dem ersten Halbsatz entfällt, wenn bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden.	Jede oder jeder Beteiligte	150
54	§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einer touristischen Stadtrundfahrt im Linien- und Gelegenheitsverkehr, an einer Schiffs- oder Hafenrundfahrt zu Wasser oder an Land oder an einer vergleichbaren Fahrt zu touristischen Zwecken nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 16. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
55	§ 12 Absatz 2 Satz 1	Unterlassen, als Veranstalterin oder Veranstalter einer touristischen Stadt-	Veranstalter-	Regelsatz 5000,

	Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	rundfahrt im Linien- und Gelegenheitsverkehr, einer Schiffs- oder Hafenrundfahrt zu Wasser oder an Land oder einer vergleichbaren Fahrt zu touristischen Zwecken nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	rin, Veranstalter	Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
55a	§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5	In geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen; die Vorgabe nach dem ersten Halbsatz entfällt, wenn bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden.	Jede oder jeder Beteiligte	150
56	§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Betreten von nach dem Zwei-G-Zugangsmodell betriebenen Einrichtungen und Betrieben, wenn man das 16. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Jede oder jeder Beteiligte	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den

				Verwender 300 Euro
56a	§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung oder eines Betriebs nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass in der Einrichtung oder bei dem Angebot ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Betreiberin oder Betreiber	Regelsatz 5000, Rahmen 2500 bis 20000, je nach Betriebsgröße
56b	§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	In geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des nach Satz 3 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.	Jede oder jeder Beteiligte	150
57	§ 13 Absatz 2 Satz 2 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Für sämtliche anwesenden Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; dies gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen und auf den Außenflächen und den Stellplatzanlagen; die Maskenpflicht gilt nicht an Marktständen unter freiem Himmel für Verkäuferinnen und Verkäufer, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen.	Jede oder jeder Beteiligte	150
57a	§ 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3	Der Zugang des Publikums ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Kundin bzw. einen Kunden je zehn Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebs-	Betreiberin oder Betreiber	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße

		fläche begrenzt wird; bei Einkaufszentren ist deren Gesamtverkaufsfläche maßgebend; Betriebe, deren für den Publikumsverkehr geöffnete Betriebsfläche zehn Quadratmeter nicht übersteigt, dürfen einer Kundin oder einem Kunden zuzüglich einer gegebenenfalls erforderlichen Begleitperson nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 den Zutritt gewähren; die Pflicht zur Begrenzung des Zugangs von Publikum gilt nicht auf Wochenmärkten sowie Weihnachts- und Wintermärkten, soweit diese im Freien stattfinden.		
58	§ 13 Absatz 4 Satz 1	Auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.	Jede oder jeder Beteiligte	150
59	§ 13 Absatz 5 Satz 1	Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke sind in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt.	Person, die alkoholische Getränke verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
60	§ 13 Absatz 5 Satz 2	Verstoß gegen das gantztätige Verbot des Verkaufs und der Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen.	Person, die alkoholische Getränke verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin,	500 bis 1000

			Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	
61	§ 13 Absatz 5 Satz 4	Verstoß gegen die Untersagung alkoholische Getränke zu verkaufen oder abzugeben. Die Polizei kann den Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken an bestimmten Orten zu weiteren Zeiten untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt.	Person, die alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
61a	§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2	Teilnahme an Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 16. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenenachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Jede oder jeder Beteiligte	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender

				300 Euro
61b	§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Betreiberin oder Betreiber einer Messe und Ausstellung im Sinne der Gewerbeordnung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass in der Einrichtung oder bei dem Angebot ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Betreiberin oder Betreiber	Regelsatz 5000, Rahmen 2500 bis 20000, je nach Betriebsgröße
62	§ 13a Absatz 1 Nummer 5	Verstoß gegen das Gebot zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 für anwesende Personen in geschlossenen Räumen.	Jede oder jeder Beteiligte	150
63	§ 14 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Inanspruchnahme einer Dienstleistung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 16. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Jede oder jeder Beteiligte	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
64	§ 14 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Anbieterin oder Anbieter einer Dienstleistung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass bei dieser ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Anbieterin, Anbieter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße

65	§ 14 Absatz 1 Nummer 5	Im Rahmen der Dienstleistung nach § 14 Absatz 1 gilt für sämtliche anwesende Personen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Maske vorübergehend abgelegt werden darf, solange dies zur Erbringung oder Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist.	Jede oder jeder Beteiligte	150
66	§ 14 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 8	Im Rahmen einer Dienstleistung nach § 14 Absatz 2 gilt für anwesende Personen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Maske vorübergehend abgelegt werden darf, solange dies zur Erbringung oder Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist.	Jede oder jeder Beteiligte	150
67	§ 14 Absatz 2 Nummer 6	Erbringen von Dienstleistungen an solchen Personen, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen, Inanspruchnahme einer Dienstleistung, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) Nutzerin, Nutzer	Regelsatz 5000, 1000 bis 20000 Je nach Betriebsgröße 150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro

67a	Aufgehoben			
67b	Aufgehoben			
68	§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	Darüber hinaus sind nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und benutzten Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug) zu desinfizieren.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
69	§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Der Zutritt der Kundinnen und Kunden ist nur nach vorheriger Anmeldung zu gestatten.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
70	§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Betreten von Prostitutionsstätte und Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Nutzerin, Nutzer	150 bis 1000 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro.
70a	§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5	Als Anbieterin oder Anbieter einer Dienstleistung nach § 14a Absatz 1 bei dem Angebot nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherzustellen,	Anbieterin, Anbieter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je

	in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	dass an diesem ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen.		nach Betriebsgröße
71	§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6	Für die Dauer des Aufenthalts in der Prostitutionsstätte gilt für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.	Jede oder jeder Beteiligte Person, die die Prostitution ausübt	150 150
72	§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 8	Alkohol und Substanzen, die die Atemfrequenz erhöhen, dürfen weder angeboten noch konsumiert werden.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) Jede oder jeder Beteiligte	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße 150 bis 1000
72a	§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 9	Inanspruchnahme von Dienstleistungen, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h Absatz 1 zu verfügen.	Nutzerin, Nutzer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro.

73	§ 14a Absatz 2 Nummer 4	Prostituierte sowie Kundinnen und Kunden dürfen nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung vermittelt werden.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
74	§ 14a Absatz 2 Nummer 5	Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 dürfen nicht vermittelt werden; sie sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; die Symptommfreiheit ist vor der Dienstleistung telefonisch oder digital abzuklären.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
75	§ 14a Absatz 2 Nummer 6	Für die Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.	Jede oder jeder Beteiligte	150
76	§ 14a Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Nutzerin, Nutzer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro.
76a	§ 14a Absatz 2 Nummer 8	Inanspruchnahme von Dienstleistungen, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h Absatz 1 zu verfügen.	Nutzerin, Nutzer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder

				eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro.
77	§ 14a Absatz 3 Nummer 1	Darüber hinaus sind nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und benutzten Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug), zu desinfizieren.	Person, die die Dienstleistung ausführt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
78	§ 14a Absatz 3 Nummer 4	Kundinnen und Kunden sind nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung zu empfangen.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
79	§ 14a Absatz 3 Nummer 5	Kundinnen und Kunden mit den typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht zu gestatten und diese sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; die Symptommfreiheit ist vor dem Zutritt telefonisch oder digital abzuklären.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
80	§ 14a Absatz 3 Nummer 6 in Verbindung mit §	Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach dem Zwei-G-Modell ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2	Nutzerin, Nutzer	150 Erfolgt die Begehung der

	10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Absatz 6 zu verfügen, oder Erbringung einer Dienstleistung an solchen Personen, die nicht über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen.	Dienstleistungserbringerin, Dienstleistungserbringer	OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro. 150 bis 1000
81	§ 14a Absatz 3 Nummer 7	Für die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände ist Sorge zu tragen.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
82	§ 14a Absatz 3 Nummer 8	Für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.	Jede oder jeder Beteiligte Person, die die Prostitution ausübt	150 150
82a	§ 14a Absatz 3 Nummer 10	Inanspruchnahme von Dienstleistungen, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h Absatz 1 zu verfügen	Nutzerin, Nutzer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises,

				so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro.
83	§ 14a Absatz 4	Die im Rahmen dieser Verordnung gestattete Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG darf nur zwischen einer beziehungsweise einem Prostituierten und einer Kundin beziehungsweise einem Kunden stattfinden. Weitere Personen dürfen sich dabei nicht im selben Raum befinden.	Jede oder jeder Beteiligte Jede oder jeder Beteiligte	150
84	§ 14a Absatz 5 Satz 1	Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 6 ProstSchG dürfen nicht durchgeführt werden.	Person, die die Entscheidung über die Veranstaltung trifft	5000
85	§ 14a Absatz 5 Satz 2	Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des § 2 Absatz 5 ProstSchG dürfen nicht bereitgestellt werden.	Person, die die Entscheidung über die Bereitstellung trifft	5000
86	Aufgehoben			
87	Aufgehoben			
88	Aufgehoben			
89	Aufgehoben			

90	Aufgehoben			
91	Aufgehoben			
92	Aufgehoben			
93	§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Betreten einer Gaststätte nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn das 16. Lebensjahr vollendet wurde und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Jede oder jeder Beteiligte	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
94	§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen als Betreiberin oder Betreiber einer Gaststätte nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass in dieser ausschließlich Gäste bewirtet werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Betreiberin oder Betreiber	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
95	§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8	Für sämtliche anwesende Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Sitz- oder Stehplätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die	Jeder oder jeder Beteiligte	150

		Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 einhalten.		
96	§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6	Die Bewirtung der Gäste ohne Tische und Sitzplätze oder an Stehplätzen ist untersagt.	Betreiberin oder Betreiber	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
97	§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7	Das Tanzen oder das Anbieten von Tanzgelegenheiten ist untersagt.	Jede oder jeder Beteiligte Betreiberin oder Betreiber	150 Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
98	§ 15 Absatz 1 Satz 2	Die Öffnung einer Außengastronomie oder einer Innengastronomie außerhalb der nach § 15 Absatz 1 Satz 2 zulässigen Uhrzeiten für den Publikumsverkehr ist untersagt, soweit dies nicht nach § 15 Absatz 1 Satz 3 ausschließlich zum Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen dient.	Betreiberin oder Betreiber	

				Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Be- triebsgröße
99	§ 15 Absatz 3 Satz 2	Gegen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske verstößt.	Jede oder jeder Beteiligte	150
100	§ 15 Absatz 3 Satz 3	Der Verzehr einer zum Mitnehmen erworbenen Speise oder eines Getränks am Ort des Erwerbs oder in dessen unmittelbarer Umgebung ist untersagt.	Jede oder jeder Beteiligte	150
101	§ 15 Absatz 4 Satz 1	Der Verkauf oder die Abgabe alkoholischer Getränke zum Mitnehmen, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältern ist untersagt.	Person, die alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, verkauft oder abgibt oder	500 bis 1000

			Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	
102	§ 15 Absatz 5 in Verbindung mit § 15 Absatz 1	In Club- oder Gesellschaftsräumen von Vereinen, insbesondere von Sport-, Kultur- und Heimatvereinen gelten die Vorgaben der Absätze 1, 3 und 4.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung Jede oder jeder Beteiligte	500 bis 5000 150
103	Aufgehoben			
104	Aufgehoben			
105	§ 15a	Teilnahme an oder Veranstaltung von einer Tanzlustbarkeit oder einer sonstigen Tanzveranstaltung	Teilnehmerin, Teilnehmer Veranstalterin, Veranstalter	150 Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
106				

	aufgehoben			
106a	aufgehoben			
107	§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Übernachten in einem Beherbergungsbetrieb, in einer Ferienwohnung, auf einem Campingplatz oder in einer vergleichbaren Einrichtung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 16. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Jede oder jeder Übernachtende	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
108	§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es sicherzustellen, dass Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen oder in Einrichtungen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell ausschließlich solche Personen beherbergt werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
108a	§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5	In geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; dies gilt nicht innerhalb des persönlichen Gästebereichs sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs.	Jede oder jeder Beteiligte	150
109	§ 16 Absatz 2 in	Teilnahme an einer Kreuzfahrt nach dem Zwei-G-Zugangsmodell wenn man	Teilnehmer	150

	Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	das 16. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	rin, Teilnehmer	Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
110	§ 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es sicherzustellen, dass an einer Kreuzfahrt ausschließlich solche Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	Regelsatz 5000 Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
111	§ 16 Absatz 3 Satz 1	Unterlassen, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
112	§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1	Teilnahme an einer Freizeitaktivität in geschlossenen Räumen oder an einer touristischen Gästeführung in geschlossenen Räumen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell wenn man das 16. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für

	und 2			die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
113	§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Veranstalterin oder Veranstalter einer Freizeitaktivität in geschlossenen Räumen oder einer touristischen Gästeführung in geschlossenen Räumen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass an dieser ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Veranstalterin, Veranstalter	5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
113a	§17 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8	In geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesenden Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach § 15 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen; die Vorgabe nach dem ersten Halbsatz entfällt, wenn bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden.	Jede oder jeder Beteiligte	150
114	§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4	Bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, müssen die beteiligten Personen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten; die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.	Jede oder jeder Beteiligte	150

115	§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6	Unterlassen, den Zugang zur Anlage oder der Einrichtung nicht entsprechend den Vorgaben gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 zu begrenzen.	Veranstalterin, Veranstalter	150 bis 1000
116	§ 17 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einer Freizeitaktivität im Freien oder an einer touristischen Gästeführung im Freien nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt, wenn man das 16. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro.
117	§ 17 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Veranstalterin oder Veranstalter einer Freizeitaktivität im Freien oder einer touristischen Gästeführung im Freien nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass an dieser ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
118	§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Besuch einer kulturellen Einrichtung nach § 18 Absatz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 16. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Besucherin, Besucher	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den

				Verwender 300 Euro
119	§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung nach § 18 Absatz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass die Angebote ausschließlich von Personen wahrgenommen werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenenachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Betreiberin, Betreiber	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
119a	§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8	In geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen; die Vorgabe nach dem ersten Halbsatz entfällt, wenn bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden,	Jede oder jeder Beteiligte	150
119b	§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6	Es sind höchstens 2500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zuzüglich der Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, die auf 30 vom Hundert der weiteren am Veranstaltungsort verfügbaren Sitz- oder Stehplatzkapazität platziert werden können, insgesamt jedoch nicht mehr als 5000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.	Veranstalterin oder Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße

120	§ 18 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Besuch einer Einrichtung oder Nutzung eines Angebots nach § 18 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 16. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Besucherin, Besucher bzw. Nutzerin, Nutzer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
121	§ 18 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung oder eines Angebots nach § 18 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass die Angebote ausschließlich von Personen wahrgenommen werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Betreiberin, Betreiber	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
122	§ 18 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Besuch einer Einrichtung oder Nutzung eines Angebots nach § 18 Absatz 3 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 16. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Besucherin, Besucher bzw. Nutzerin, Nutzer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro

123	§ 18 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung oder eines Angebots nach § 18 Absatz 3 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass die Angebote ausschließlich von Personen wahrgenommen werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Betreiberin, Betreiber bzw. Anbieterin, Anbieter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
124	§ 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Besuch einer Sportveranstaltung vor Publikum nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 16. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Jede oder jeder Beteiligte	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
125	§ 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Veranstalterin oder Veranstalter einer Sportveranstaltung vor Publikum nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass an der Veranstaltung ausschließlich Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
125a	§ 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5	Für das Publikum gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen; die Vorgabe nach dem ersten	Jede oder jeder Beteiligte	150

		Halbsatz entfällt, wenn bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden.		
125b	§ 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6	In geschlossenen Anlagen sind höchstens 2500 Zuschauerinnen und Zuschauer zuzüglich der Anzahl von Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig, die auf 30 vom Hundert der weiteren am Veranstaltungsort verfügbaren Sitz- oder Stehplatzkapazität platziert werden können, insgesamt jedoch nicht mehr als 5000 Zuschauerinnen und Zuschauer.	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
125c	§ 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7	In Anlagen außerhalb von geschlossenen Räumen sind höchstens 5000 Zuschauerinnen und Zuschauer zuzüglich derjenigen Anzahl von Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig, die auf 30 vom Hundert der weiteren am Veranstaltungsort verfügbaren Sitz- oder Stehplatzkapazität platziert werden können, insgesamt jedoch nicht mehr als 15000 Zuschauerinnen und Zuschauer.	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
126	§ 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 4	Unterlassen, den Start der Sportausübenden entsprechend den dortigen Vorgaben zeitlich zu staffeln.	Veranstalterin, Veranstalter	500 bis 5000
127	§ 18a Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1	Teilnahme an einer Laufveranstaltung, einem Radrennen oder an einem vergleichbaren nicht-stationären sportlichen Wettkampf einer kontaktlosen Sportart im öffentlichen Raum nach dem Zwei-G- Zugangsmodell, wenn man das 16. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises,

	Nummern 1 und 2	Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.		so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
128	§ 18a Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Veranstalterin oder Veranstalter einer Laufveranstaltung, eines Radrennens oder eines vergleichbaren nicht-stationären sportlichen Wettkampfs nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass an der Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
129	§ 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einem Volksfest nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 16. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro.
130	§ 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1	Unterlassen, es als Veranstalterin oder Veranstalter eines Volksfestes nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass an dem Volksfest ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße

	Nummer 4	nicht vollendet haben.		
130a	§ 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7	Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des nach Satz 3 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.	Jede, jeder Beteiligte	150
131	§ 18c Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a	Unterlassen, auf Weihnachts- oder Wintermärkten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gemäß § 8 Absätze 1 und 1a zu befolgen.	Jede, jeder Beteiligte	150
132	§ 18c Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Betreten eines Weihnachts- oder Wintermarkts nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 16. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Jede, jeder Beteiligte	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro.
133	§ 18c Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Veranstalterin oder Veranstalter eines Weihnachts- oder Wintermarktes nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass das Angebot ausschließlich von Personen wahrgenommen wird, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße

136	§ 19 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einem Angebot nach § 19 Absatz 1 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 16. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
137	§ 19 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 19 Absatz 1 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Anbieterin, Anbieter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
138	§ 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einem Angebot nach § 19 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell wenn man das 16. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
139	§ 19 Absatz 2 Satz 1	Unterlassen, es als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 19 Absatz 2 Satz 1	Anbieterin, Anbieter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000

	Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	satz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.		bis 20000, je nach Betriebsgröße
140	§ 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5	In geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des Musizierens oder körperlicher Betätigungen, soweit dies zwingend erforderlich ist, sowie während eines nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.	Jede, jeder Beteiligte	150
141	Aufgehoben			
141a	Aufgehoben			
141b	Aufgehoben			
141c	Aufgehoben			
141d	Aufgehoben			
142	Aufgehoben			
143	Aufgehoben			
144	Aufgehoben			

144a	Aufgehoben			
144b	Aufgehoben			
145	Aufgehoben			
146	Aufgehoben			
147	Aufgehoben			
147a	§ 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einem Angebot nach § 20 Absatz 1 Satz 2 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 16. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
147b	§ 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 20 Absatz 1 Satz 2 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherzustellen, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Anbieterin, Anbieter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
147c	§ 20 Absatz 1	Teilnahme an einem Angebot nach § 20 Absatz 1 Satz 4 nach dem Zwei-	Teilnehmer-	150

	Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	G-Zugangsmodell oder betreten einer Einrichtung nach § 20 Absatz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	rin, Teilnehmer	Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
147d	§ 20 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 20 Absatz 1 Satz 4 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell oder als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung nach § 20 Absatz 3 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherzustellen, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Anbieterin, Anbieter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
147e	§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einem Angebot nach § 20 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 16. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
148	§ 20 Absatz 2 Satz 1	Als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 20 Absatz 2 Satz 1 nach	Anbieterin, Anbieter	Regelsatz 5000,

	Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherzustellen, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.		Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
149	§ 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 5	Zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern einzuhalten.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
150	Aufgehoben			
151	§ 20 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einem Angebot nach § 20 Absatz 3 Satz 4 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell oder Betreten einer Einrichtung nach § 20 Absatz 3 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 16. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Jede oder jeder Beteiligte	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
152	§ 20 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 20 Absatz 3 Satz 4 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell oder als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung nach § 20 Absatz 3 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherzustellen, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis	Betreiberin, Betreiber	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße

		nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.		
153	§ 20 Absatz 6 Satz 1	Bei dem Spiel- und Trainingsbetrieb in der 1. Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga muss die Anbieterin oder der Anbieter sicherstellen, dass das Konzept der Deutschen Fußball Liga GmbH vollständig umgesetzt wird.	Anbieter des Sportangebotes	5000 bis 25000
154	§ 20 Absatz 6 Satz 3	Anbieterinnen und Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden.	Anbieter des Sportangebotes	5000 bis 25000
155	§ 21 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einem Angebot nach § 21 Absatz 1 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
156	§ 21 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Betreiberin oder Betreiber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen.	Betreiberin, Betreiber	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße

157	§ 21 Satz 1 Nummer 5	In geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.	Jede, jeder Beteiligte	150
158	Aufgehoben			
159	Aufgehoben			
160	Aufgehoben			
161	Aufgehoben			
162	§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass Masken durch die Vortragenden abgelegt werden dürfen.	Jede oder jeder Beteiligte	150
163	§ 26 Satz 1	Unterlassen, als Aufgabenträger, Unternehmen, Hilfsorganisation oder sonstiger am Rettungsdienst Mitwirkender dafür Sorge zu tragen, dass die nach dieser Vorschrift vorgeschriebenen Präventionsmaßnahmen eingehalten werden.	Verantwortlich, Verantwortlicher	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
164	Aufgehoben			
165	Aufgehoben			

166	§ 27 Absatz 1	Besucherinnen und Besucher, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert sind, dürfen die Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 3 und 5 IfSG nicht betreten.	Jede oder jeder Beteiligte	300
167	§ 30 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d	Trägerinnen und Träger von Wohneinrichtungen gemäß § 2 Absatz 4 HmbWBG und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 HmbWBG (Einrichtungen) sind verpflichtet, das Betreten der Einrichtungen unter Beachtung der folgenden Vorgaben zu ermöglichen: 4. Die Besucherinnen und Besucher sowie die Aufsuchenden, die beruflich oder ehrenamtlich in der Einrichtung tätig werden, mit Ausnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Rettungsdiensten, des Bestattungswesens, der Gesundheitsämter sowie des Medizinischen Dienstes, erfüllen die folgenden Voraussetzungen: d) Sie tragen vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Gebäude eine medizinische Maske nach § 8.	Besuchspersonen einer Wohneinrichtung	150
167a	§ 33 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einem Angebot nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender

				300 Euro
167b	§ 33 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, es als Anbieterin oder Anbieter eines Seniorentreffpunktes oder einer Seniorengruppe nach dem Zweig-Zugangsmodell sicherzustellen, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen.	Anbieterin, Anbieter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000 Euro, je nach Betriebsgröße
167c	§ 33 Satz 1 Nummer 5	In geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.	Jede oder jeder Beteiligte	150
167d	§ 35 Absatz 1 Satz 1	Pflicht, sich nach einem positiven Schnelltest unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen.	Jede oder jeder Beteiligte	150 bis 2000
167e	§ 35 Absatz 1 Satz 1	Pflicht, sich bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern.	Jede oder jeder Beteiligte	150 bis 2000
167f	§ 35 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz	Pflicht, sich nach dem Vorliegen eines positiven PCR-Testergebnisses unverzüglich in einer Haupt- oder Nebenwohnung oder in einer anderen, eine Absonderung ermöglichenden Unterkunft abzusondern.	Jede oder jeder Beteiligte	150 bis 2000
167g	§ 35 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz	Der Empfang von Besuch von Personen, die nicht ihrem Haushalt angehören, ist untersagt.	Jede oder jeder Beteiligte	150 bis 2000

167h	§ 35 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 2 Satz 1	Absonderungspflicht für Personen, die mit einer infizierten Person in einem gemeinsamen Haushalt leben oder denen das Gesundheitsamt mitgeteilt hat, dass sie als enge Kontaktperson einer infizierten Person gelten.	Jede oder jeder Beteiligte	150 bis 2000
167i	§ 35 Absatz 5 Satz 2	Es besteht in den Fällen des § 35 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Pflicht zum Tragen einer Maske (Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine FFP2-Maske oder eine sonstige Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard und Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, eine medizinische Maske).	Jede oder jeder Beteiligte	150
168	§ 38a	Die Beschädigung, Entfernung, Unkenntlichmachung oder andere Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit einer Beschilderung, mit denen Vorgaben dieser Verordnung durch den Verordnungsgeber verdeutlicht werden, sind untersagt.	Jede oder jeder Beteiligte	1000
168a	§ 38b	Vornahme von unrichtigen Eintragungen in einem nicht personifizierten oder einem personifizierten Dokument im Sinne des § 2 Absätze 5 oder 6 oder § 10h Absatz 1, der Erwerb solcher Dokumente mit unrichtigen Eintragungen, sich diese unrichtigen Dokumente sonstig zu verschaffen, sie zu verkaufen oder diese unrichtigen Dokumente abzugeben.	Jede oder jeder Beteiligte	1000 pro Dokument
169	§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer	Bei der Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei dem Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen	Jede oder jeder Verpflichtete, der die allgemeinen Hygienevor-	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße

2, § 10 Absatz 2 Nummer 2, § 10 Absatz 3 Nummer 2, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 10 Absatz 7 Satz 1, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 1, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 14 Absatz 1 Nummer 2, § 14 Absatz 2 Nummer 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 14a Absatz 2 Nummer 1, § 14a Absatz 3 Nummer 1, § 15 Absatz 1	oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, gelten die nachfolgenden Vorgaben zur Verringerung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (allgemeine Hygienevorgaben): 1. anwesende Personen müssen das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten; § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; 2. der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können; 3. Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht gestattet; 4. bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können; 5. in geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen; 6. häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen; 7. in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.	gaben einhalten muss.	
---	---	------------------------------	--

	Satz 1 Nummer 2, § 15 Ab- satz 2 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 17 Ab- satz 1 Nummer 2, § 17 Ab- satz 2 Satz 1 Nummer 1, § 18 Ab- satz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18 Ab- satz 3 Satz 1 Nummer 1, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, § 18a Absatz 3 Satz 3 Nummer 1, § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18c Absatz 1 Satz 3			
--	--	--	--	--

	Nummer 1, § 18c Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 19 Ab- satz 1 Satz 1 Nummer 1, § 19 Ab- satz 2 Satz 1 Nummer 2, § 20 Ab- satz 1 Satz 2 Nummer 2, § 20 Ab- satz 1 Satz 3 Nummer 1, § 20 Ab- satz 2 Satz 1 Nummer 2, § 20 Ab- satz 3 Satz 2 Nummer 2, § 20 Ab- satz 3 Satz 3 Nummer 1, § 20 Ab- satz 4 Satz 1 Nummer 1, § 20 Ab- satz 4 Satz 2 Nummer 1, § 21 Satz 1 Nummer 2, § 22 Ab- satz 1 Satz 1 Nummer 1			
--	---	--	--	--

	oder § 33 Satz 1 Nummer 2			
170	§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 9 Ab- satz 2 Satz 1 Nummer 3, § 10 Ab- satz 2 Nummer 3, § 10 Ab- satz 3 Nummer 3, § 10 Ab- satz 6 Satz 2, § 10 Absatz 7 Satz 2, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 2, § 12 Ab- satz 2 Satz 1 Nummer 3, § 13 Ab- satz 1 Satz 1 Nummer 3, § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14 Ab- satz 1 Nummer 3, § 14 Ab- satz 2 Nummer 2, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 14a	Soweit in dieser Verordnung vorge- schrieben ist, dass ein in Textform do- kumentiertes Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Schutzkonzept) zu erstellen ist, sind in diesem geeignete perso- nelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der Vorga- ben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie zur Einhaltung der Vorgaben, die im Übrigen ergänzend nach dieser Ver- ordnung für die Veranstaltung, die Ein- richtung, den Gewerbebetrieb, den Ge- schäftsraum, das Ladenlokal oder das Angebot gelten, darzulegen. Ebenso ist ein erstelltes Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Be- hörde vorzulegen und die Einhaltung zu gewährleisten.	Jede oder jeder Ver- pflichtete, der über ein Schutzkon- zept verfü- gen muss.	500 bis 1000 je nach Be- triebsgröße

	Absatz 2 Nummer 2, § 14a Absatz 3 Nummer 2, § 15 Ab- satz 1 Satz 1 Nummer 3, § 15 Ab- satz 2 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 17 Ab- satz 1 Nummer 3, § 17 Ab- satz 2 Satz 1 Nummer 2, § 18 Ab- satz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Ab- satz 3 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 18a Absatz 3 Satz 3 Nummer			
--	---	--	--	--

2, § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18c Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 19 Ab- satz 2 Satz 1 Nummer 3, § 20 Ab- satz 1 Satz 2 Nummer 3, § 20 Ab- satz 2 Satz 1 Nummer 3, § 20 Ab- satz 3 Satz 2 Nummer 3, § 20 Ab- satz 3 Satz 3 Nummer 3, § 20 Ab- satz 4 Satz 1 Nummer 3, § 20 Ab- satz 4 Satz 2 Nummer 2, § 21 Satz 1 Nummer 3, § 22 Ab- satz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 33 Satz 1			
--	--	--	--

	Nummer 3			
171	§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 10 Absatz 7 Satz 3, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 8, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 14 Absatz 1 Nummer 4, § 14 Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 16	Soweit in dieser Verordnung zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten eine Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (Kontaktdatenerhebung) vorgeschrieben ist, gilt Folgendes: 1. als Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer vollständig und zutreffend anzugeben und die angegebenen Kontaktdaten sind zu erfassen, 2. die Kontaktdaten sind unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung in Textform zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist); dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können, 3. die Kontaktdaten sind der zuständigen Behörde zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten oder zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 auf Verlangen herauszugeben, 5. die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.	Für die Dokumentation verantwortliche Person	500 – 1000 je nach Betriebsgröße

	Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 17 Absatz 1 Nummer 4, § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 3 Nummer 3, § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 2			
--	---	--	--	--

	Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4, § 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3, § 21 Satz 1 Nummer 4 oder § 33 Satz 1 Nummer 4			
172	§ 7 Absatz 2 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 10 Absatz 7 Satz 3, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer	Soweit in dieser Verordnung zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten eine Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (Kontaktdatenerhebung) vorgeschrieben ist, gilt Folgendes: als Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer vollständig und zutreffend anzugeben und die angegebenen Kontaktdaten sind zu erfassen. Bußgeldbewehrt ist die Nichtangabe,	Jede oder jeder Beteiligte	150

	3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 8, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 14 Absatz 1 Nummer 4, § 14 Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 17 Absatz 1 Nummer 4, § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer	die unvollständige Angabe und die unzutreffende Angabe.		
--	---	---	--	--

4, § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 3 Nummer 3, § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer			
---	--	--	--

	4, § 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3, § 21 Satz 1 Nummer 4 oder § 33 Satz 1 Nummer 4			
--	--	--	--	--

Diese Richtlinie tritt am 24.12.2021 in Kraft.

Bernd Krösser
Staatsrat